



Die Corona-Krise stellt unser Land vor eine große Herausforderung: gesundheitspolitisch, gesellschaftlich und wirtschaftlich. In staatspolitischer Verantwortung als konstruktive Opposition auf Bundesebene und in Regierungsverantwortung in Nordrhein-Westfalen setzen sich die Freien Demokraten für umfassende Unterstützung für die Wirtschaft ein, damit möglichst viele Unternehmen und vor allem auch Arbeitsplätze in der gegenwärtigen Krise gesichert werden. In dieser Übersicht führen wir verschiedene Unterstützungsmöglichkeiten des Bundes und Landes zusammen, damit Sie schneller die Möglichkeiten finden können, die Ihrem Unternehmen und den Beschäftigten auch wirklich helfen. Wir setzen uns derweil auf Bundesebene politisch für weitere Maßnahmen ein, auch und gerade für die mittleren Unternehmen zwischen 50 und 250 Mitarbeitern, wo die Instrumente nach unserer Ansicht noch nicht ausreichen.

Da die Unterstützungsangebote angepasst oder ergänzt werden können, ist die Übersicht hier ohne Gewähr und Anspruch auf Vollständigkeit. **Stand: 27. März 2020**

I. Kurzarbeitergeld

Wenn durch kurzfristigen Auftrags- und Umsatzrückgang Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nicht mehr im gewohnten Umfang beschäftigt werden können, ist das Kurzarbeitergeld ein Instrument, um Kündigungen zu verhindern. Voraussetzung: Mindestens ein Arbeitnehmer muss im Unternehmen beschäftigt sein. Bei Kurzarbeiter-geld werden 67 Prozent (Beschäftigte mit Kind) bzw. 60 Prozent (Beschäftigte ohne Kind) des pauschalisierten Nettolohns von der Bundesagentur für Arbeit übernommen. Die Arbeitnehmer arbeiten in der Zeit weniger oder gar nicht. Anspruch auf Kurzarbeitergeld haben sozialversicherungspflichtig Beschäftigte. Für geringfügig Beschäftigte (Minijobber) oder auch Werkstudenten, die nicht in der Arbeitslosenversicherung versichert sind, gilt dies nicht.

Um Kurzarbeitergeld beantragen zu können müssen verschiedene Bedingungen erfüllt sein. Schauen Sie hierzu bitte in die Informationen der Bundesagentur für Arbeit: Informationen und Formulare für die Beantragung:

https://www.arbeitsagentur.de/unternehmen/finanziell/kurzarbeitergeld-beientgeltausfall

Erklärvideos:

https://www.arbeitsagentur.de/unternehmen/finanziell/kurzarbeitergeld-video

Wichtig: Wegen der Corona-Krise gibt es bei den Bedingungen Veränderungen:

- Statt bisher 30 Prozent müssen nur noch zehn Prozent der Beschäftigten von Arbeitsausfall betroffen sein
- Auf den Aufbau von negativen Arbeitszeitkonten wird verzichtet
- Zeitarbeiter können künftig ebenso Kurzarbeitergeld erhalten
- Die Sozialversicherungsbeiträge werden ebenso von der Agentur für Arbeit übernommen

Bei allen Fragen zum Kurzarbeitergeld können Sie sich an Ihre Agentur für Arbeit vor Ort wenden oder an den Arbeitgeber-Service der Bundesagentur für Arbeit. Sie erreichen ihn von Montag bis Freitag von 8 bis 18 Uhr gebührenfrei unter **0800-4555520**.

Aktuelle Informationen der Regionaldirektion NRW der Bundesagentur für Arbeit https://www.arbeitsagentur.de/vor-ort/rd-nrw/corona-infos



II. Soforthilfen / NRW-Soforthilfe 2020



Mit umfangreichen Soforthilfen unterstützen Bund und Land kleine und mittlere Unternehmen aus allen Wirtschaftsbereichen sowie Selbstständige, Freiberufler und Gründer, denen durch die Corona-Krise Aufträge und dadurch Einkommen weggebrochen sind. Der Bund stellt für Kleinunternehmen und Selbständige ohne Mitarbeiter direkte Zuschüsse in Höhe von 9.000 Euro bzw. 15.000 Euro bereit. Über die NRW-Soforthilfe 2020 werden zudem zusätzlich Unternehmen mit 10 bis 50 Beschäftigten mit 25.000 Euro unterstützt. Bei der nächsten Steuererklärung wird der Zuschuss gewinnwirksam berücksichtigt.

Zur Vermeidung von finanziellen Engpässen in den folgenden drei Monaten gibt es folgende Unterstützungen:

- bis zu fünf Beschäftigte: 9.000 Euro (Bundesmittel)
- bis zu zehn Beschäftigte: 15.000 Euro (Bundesmittel)
- bis zu fünfzig Beschäftigte: 25.000 Euro (Landesmittel)

Diese Voraussetzungen müssen erfüllt sein: Das Unternehmen muss vor der Krise wirtschaftlich gesund gewesen sein. Durch die Corona-Krise muss eines der folgenden Kriterien eingetreten sein:

- mehr als Halbierung der Umsätze im Monat der Antragstellung gegenüber dem durchschnittlichen Umsatz im Vorjahreszeitraum von drei Monaten (Antragstellung z.B. im März; Vergleich mit Durchschnitt Januar bis März 2019),

oder

 vorhandenen Mittel reichen nicht aus, um kurzfristige Zahlungsverpflichtungen des Unternehmens zu erfüllen (beispielsweise Mieten, Kredite für Betriebsräume, Leasingraten),

oder

- Massive Umsatzeinschränkung durch behördliche Auflagen im Zusammenhang mit COVID-19 (z.B. Schließung des Betriebes)

Anträge können (ausschließlich) per Online-Formular gestellt werden und werden schnellstmöglich bearbeitet.

Zum Antragsformular: www.wirtschaft.nrw/corona

Weitere Informationen zur NRW-Soforthilfe 2020: https://www.wirtschaft.nrw/nrw-soforthilfe-2020



III. Unterstützung für freischaffende, professionelle Künstlerinnen und Künstler

Mit einer Soforthilfe unterstützt die Landesregierung freischaffende, professionelle Künstlerinnen und Künstler, die durch die Absage von Engagements in finanzielle Engpässe geraten. Das Land NRW bietet ihnen eine existenzsichernde Einmalzahlung in Höhe von bis zu 2.000 Euro. Für die Beantragung bei der zuständigen Bezirksregierung reicht ein einfaches Formular. Die Unterstützung muss später nicht zurückgezahlt werden.

Weitere Informationen und das Antragsformular: https://www.mkw.nrw/Informationen Corona-Virus.

IV. Liquiditätshilfen

Wenn es durch kurzfristigen Auftrags- und Umsatzrückgang durch die Corona-Krise zu finanziellen Engpässen im Unternehmen kommt, sodass laufende Kosten absehbar nicht getragen werden können, gibt es verschiedene Unterstützungsmöglichkeiten, die eine Insolvenz verhindern sollen. Sie lassen sich grob in steuerliche Erleichterungen einerseits und Liquiditätshilfen andererseits unterteilen. Je nach wirtschaftlicher Situation, Größe und Bestandsdauer des Unternehmens kommen dabei unterschiedliche Hilfsangebote in Frage.

1. Steuerliche Erleichterungen zur Liquiditätssicherung

Folgende steuerliche Erleichterungen gelten grundsätzlich für alle Unternehmen, sind aber in besonderem Maße für Freiberufler und kleinere Betriebe relevant.

a. Erleichterte Gewährung von Steuerstundungen

Die Finanzämter sind mit Blick auf die Krise angewiesen, hinsichtlich der Gewährung von Steuerstundungen keine strengen Anforderungen zu stellen. Ein wesentliches Instrument ist dabei das Verschieben des Zeitpunktes der Steuerzahlung, um so mehr Liquidität bei den Unternehmen zu erhalten.

Antrag auf Steuererleichterungen und weitere Hinweise: https://www.finanzverwaltung.nrw.de/de/steuererleichterungen-aufgrund-derauswirkungen-des-coronavirus

b. Leichtere Anpassung von Steuervorauszahlungen

Die Finanzbehörden sind dazu angewiesen, steuerpflichtigen Unternehmen die Anpassung ihrer Steuervorauszahlung zu vereinfachen, wenn absehbar ist, dass Umsatz bzw. Gewinn durch die Corona-Krise im laufenden Jahr geringer ausfallen werden, als bislang angenommen.

Antrag auf Steuererleichterungen und weitere Hinweise: https://www.finanzverwaltung.nrw.de/de/steuererleichterungen-aufgrund-derauswirkungen-des-coronavirus

c. Verzicht auf Vollstreckungsmaßnahmen und Säumniszuschläge

Sollte Ihr Unternehmen unmittelbar vom Corona-Virus betroffen sein, verzichten die Finanzbehörden bis zum 31. Dezember 2020 auf Vollstreckungsmaßnahmen wie beispielsweise Kontopfändungen oder Säumniszuschläge. Dadurch soll vermieden werden, dass Unternehmen durch kurzfristig nicht leistbaren Steuereinzug zusätzlich Liquidität entzogen wird, die zum Überleben des Betriebs in der Krise notwendig ist.

d. Steuerentgegenkommen

Zusätzlich zu den oben genannten Maßnahmen ist die Generalzolldirektion bei Steuern, für die die Zollverwaltung unmittelbar zuständig ist (z.B. Energiesteuer oder Luftverkehrssteuer), angewiesen, den steuerpflichtigen Unternehmen im Sinne der Liquiditätssicherung entgegenzukommen. Gleiches gilt für Steuern, wie etwa Versicherungs- oder Umsatzsteuer, die der Zuständigkeit des Bundeszentralamtes unterliegen. Passgenaue Informationen für einzelne Unternehmen bieten die jeweils zuständigen Finanzämter.

e. Stundung von Sozialversicherungsbeiträgen

Für den Fall, dass die Zahlungsfähigkeit eines Unternehmens durch die Corona-Krise akut gefährdet ist, obwohl bereits alle verfügbaren Hilfs- und Unterstützungsangebote von Bund und Ländern in Anspruch genommen sind, haben sich die gesetzlichen Krankenversicherungen, die Rentenversicherung sowie die Arbeitslosenversicherung darauf geeinigt, vorübergehend, d.h. zumindest für März und April 2020, eine vereinfachte Stundung der Sozialversicherungsbeiträge zu ermöglichen. Die Stundung der Sozialversicherungsbeiträge für Mitarbeiter muss bei der jeweiligen Einzugsstelle - der gesetzlichen Krankenversicherungen der Mitarbeiter – eigens beantragt werden.

Die Bedingungen für eine Stundung von Sozialversicherungsbeiträgen sind in §76 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 SGB IV geregelt. Eine Stundung darf demnach nur erfolgen, wenn die sofortige Einziehung der Beiträge mit erheblichen Härten für das Unternehmen verbunden wäre und der Anspruch der Sozialversicherungen auf die Beiträge durch die Stundung nicht gefährdet wird. Eine erhebliche Härte für ein Unternehmen ist gegeben, wenn es sich aufgrund ungünstiger wirtschaftlicher Verhältnisse vorübergehend in ernsthaften Zahlungsschwierigkeiten befindet oder durch die Einziehung der Sozialversicherungsbeiträge in ernsthafte Zahlungsschwierigkeiten geraten würde.

Informationen zur Stundung der Sozialversicherungsbeiträge sind beim GKV-Spitzenverband zu finden: https://www.gkv- spitzenverband.de/media/dokumente/krankenversicherung 1/grundprinzipien 1/finan zierung/beitragsbemessung/2020-03-26 FAQ Beitraege Corona Stundung.pdf



f. in NRW: Sondervorauszahlungen für Dauerfristverlängerungen auf Null

Auf dringende Bitte der Unternehmen hat das Land NRW entschieden, über die steuerlichen Maßnahmen hinaus Sondervorauszahlungen für Dauerfristverlängerungen bei der Umsatzsteuer für krisenbetroffene Unternehmen auf null zu setzen.

